



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04185**
Datum: 29.08.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	04.10.2018	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe,
Schulsozialarbeit vom 01.08.2018 bis 31.12.2019 - Prioritätensetzung**

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die kommunalen Schulsozialarbeitsmaßnahmen in den einzelnen Sozialräumen, für den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.12.2018 in Höhe von 199.370,00 EUR und unter Vorgriff für das Jahr 2019 in Höhe von 472.290,00 EUR, gemäß Anlage A.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der einzeln aufgeführten Schulsozialarbeitsmaßnahmen, vorbehaltlich einer Förderung im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“, für den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.12.2018 und unter Vorgriff für das Jahr 2019:

Anlage	Lfd. Nr.	Schule	01.08.2018 bis 31.12.2018		2019	
			EUR	VzS*	EUR	VzS*
SR II	10	Grundschule Hanoier Straße	31.800,00	1,00	75.400,00	1,00
SR III	12	Grundschule "A. H. Francke"	23.200,00	1,00	52.670,00	1,00
SR III	13	Grundschule "Ulrich von Hutten"	22.100,00	0,90	49.070,00	0,90
SR III	14	Grundschule Glaucha	18.260,00	1,00	52.780,00	1,00
SR III	15	Grundschule Südstadt	26.130,00	1,00	56.730,00	1,00
SR IV	19	Grundschule „Rosa Luxemburg“	27.060,00	1,00	63.880,00	1,00
SR V	25	Grundschule Heideschule	29.720,00	1,00	64.280,00	1,00
SRÜ	27	Zweite Integrierte Gesamtschule Halle	21.100,00	1,00	57.480,00	1,00

* Vollzeitstellen

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ablehnung oder die Vertagung aller nicht im Beschlusspunkt 2 genannten Schulsozialarbeitsmaßnahmen, entsprechend den Vorschlägen in den Anlagen SR I bis SR V und SRÜ.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Die für 2019 ausgewiesenen Mittel sind Bestandteil der Plananmeldung 2019 in den genannten Produkten.

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendsozialarbeit würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2018 2019	4.019.838,00 3.293.980,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2018 2019	4.019.838,00 3.293.980,00	1.36201, 1.36301, 1.36302

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsjahr 2018

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und den Anlagen 2018 stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe		(EUR)
PSP-Element/ Sachkonto	Produktbezeichnung	Ansatz 2018
1.36201.01/53183000	Jugendarbeit	1.998.864
1.36301.01/53183000	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	1.259.154
1.36302.07/53183000	Förderung der Erziehung in der Familie	778.470
Σ	Summe	4.036.488

Mit dieser Beschlussvorlage werden folgende Mittel für Schulsozialarbeitsmaßnahmen ab 01.08.2018 bis 31.12.2018 gebunden:

Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe		(EUR)	
Haushaltsjahr		2018	
	Produkte 1.36201, 1.36301 und 1.36302 insgesamt:	4.036.488	100,0 %
-	Beschluss VI/2016/02314 vom 05.01.2017	2.781.990	68,9 %
-	VI/2017/03692 - Kinderfreundliche Kommune	16.000	0,4 %
-	VI/2017/03564 - Kinder- und Jugendbeteiligung	3.000	0,1 %
-	Beschluss VI/2017/03401 vom 05.12.2017 / 11.01.2018	721.990	17,9 %
-	Erweiterung der Angebote der Jugendarbeit	150.000	3,7 %
-	Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Ziffer 2.2 der kommunalen Förderrichtlinie*	147.488	3,7 %
-	Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) ab 01.08.2018 bis 31.12.2018 (Förderung lt. Vorschlag)	199.370	4,9 %
=	Restmittel (Stand 20.08.2018)	16.650	0,4 %

* Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 22.05.2017 (kommunale Förderrichtlinie)

Finanzielle Auswirkung in den Produkten 1.36201, 1.36301 und 1.36302 insgesamt: 4.019.838,00 EUR (4.036.488 EUR abzgl. 16.650 EUR).

Von den im Jahr 2018 insgesamt zur Verfügung stehenden 4.036.488,00 EUR werden für die kommunale Schulsozialarbeit 199.370 EUR benötigt, die hierfür bereitstehen.

Haushaltsjahr 2019

Mehrjährige Förderungen von Schulsozialarbeitsmaßnahmen sind möglich. Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2018 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2019 ca. 240.000 EUR zur Verfügung.

Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe		(EUR)
Haushaltsjahr		2019
	Mittel für die kommunale Schulsozialarbeit	240.000
-	Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) ab 01.01.2019 bis 31.12.2019 (Förderung lt. Vorschlag)	472.290
=	Mehrbedarfe für die Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit im Jahre 2019	- 232.290

Im Rahmen dieser mittelfristigen Planung wurde davon ausgegangen, dass nur 4,00 VzS zzgl. Sachausgaben im Rahmen von Schulsozialarbeitsmaßnahmen im Jahr 2019 kommunal zu finanzieren sind. Zum Zeitpunkt der mittelfristigen Planung war der tatsächliche Bedarf der Schulsozialarbeitsmaßnahmen nicht absehbar. Es gibt einen Bedarf von insgesamt 7,90 VzS, daraus ergibt sich für 2019 ein Mehrbedarf in Höhe von 232.290,00 EUR.

Die Mehrbedarfe für die Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit werden im Rahmen der Haushaltsplanungen für 2019 berücksichtigt.

Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe		(EUR)
Haushaltsjahr		2019
	Beschluss VI/2016/02314 vom 05.01.2017	2.703.140
+	Beschluss VI/2017/03401 vom 05.12.2017 / 11.01.2018	118.550
+	Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) ab 01.01.2019 bis 31.12.2019 (Förderung lt. Vorschlag)	472.290
=	Finanzielle Auswirkung in den Produkten 1.36201, 1.36301 und 1.36302 insgesamt:	3.293.980

Personelle Auswirkungen: keine

Schulsozialarbeitsmaßnahmen bei denen ein Bedarf vorhanden ist und für die derzeit keine Aussicht auf eine ESF-Landesförderung besteht, sind kommunal zu finanzieren. Lt. § 1 Abs. 4a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ergänzt „Schulsozialarbeit [...] den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten.“ Nach § 1 Abs. 5 sorgen „das Land und die Kommunen [...] für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen.“

Um die kommunale Schulsozialarbeit ab 01.08.2018 sicherzustellen, ist es notwendig einen Beschluss herbeizuführen. Erst nach dem Beschluss können Zuwendungsbescheide mit einer verbindlichen Finanzierungszusage durch die Verwaltung erstellt werden. Mit einem Beschluss haben die Träger der Schulsozialarbeitsmaßnahmen Rechtssicherheit über die kommunale Förderung.

1. Grundlage

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII) – Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis XI. Gemäß diesem Stadtratsbeschluss erfolgt die „Sicherung der Finanzierung der in der Teilplanung aufgeführten Dienste und Einrichtungen gemäß § 79 (1) und (2) SGB VIII“.

Die maßgebliche Leistungsbeschreibung (LB) für die Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit (LB) ist die LB II – Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit.

Schulsozialarbeit ist ein wesentlicher Faktor kommunaler Gestaltungsmöglichkeit am Lernort Schule. Sie ist als Element der Jugendhilfe ein Unterstützungssystem, das niedrigschwellig über die Arbeit mit ganzen Klassenverbänden präventiv alle Kinder und Jugendlichen - und in der Konsequenz Familien - erreicht. Die Verortung an Schule erlaubt Schulsozialarbeit Einblicke und Kompetenzen in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen, die es zu einem sehr wertvollen Bestandteil der Beratung und Einzelfallarbeit innerhalb des Systems der Jugendhilfe machen.

Entsprechend der Leistungsbeschreibung II „Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit“, beschlossen im Rahmen der Jugendhilfeplanung, Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familien, umfassen die vielfältigen ausgewiesenen Ziele von Schulsozialarbeit u.a. die Sicherung der schulischen und sozialen Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter Schüler*innen bis hin zu Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern oder Förderung konstruktiver Konfliktbewältigung in Schüler- bzw. Klassenverbänden.

Der Bedarf an Schulsozialarbeit wird gem. BV VI/2015/00559; Fachstandard § 13 SGB VIII u.a. anhand der Indikatoren:

„- Migranten...

- Schulform

- Anteil von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- Fallzahlen HzE bzw. Beratungszahlen ASD bzw. Streetwork

- Soziale Infrastruktur“

ermittelt.

Die Anlage „Bedarfsbeschreibung und relevante Ergebnisse aus 2017“ gibt Auskunft über den Bedarf an Schulsozialarbeit an den zur Abstimmung stehenden Schulstandorten, an denen lt. dieser Vorlage eine kommunale Förderung vorgesehen ist. Zusätzlich gibt diese Übersicht Aufschluss über die Ergebnisse aus dem Förderjahr 2017, insofern Schulsozialarbeit an dem einzelnen Schulstandort im Jahr 2017 durch kommunale Förderung umgesetzt wurde.

Trotz des in der o.g. Anlage dargelegten Bedarfes, werden die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen der Schulsozialarbeit im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ nicht berücksichtigt. Die Ablehnungs- bzw. Nichtbewilligungsgründe des Landes sind der Verwaltung nicht bekannt und können somit auch nicht bewertet werden.

2. Vorrang des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“

Für Schulsozialarbeit gibt es im Land Sachsen-Anhalt derzeit zwei Möglichkeiten der Finanzierung, zum einen mit Hilfe der Förderung über das ESF-Landesprogramm "Schulerfolg sichern" und zum anderen mit Hilfe einer kommunalen Finanzierung. Laut Ziffer 5.5 der kommunalen Förderrichtlinie sind „Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land) ... vorrangig in Anspruch zu nehmen.“ Somit ist eine Förderung über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ grundsätzlich prioritär zu berücksichtigen.

Für eine kommunale Förderung der Schulsozialarbeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Ein Antrag von einem Träger der freien Jugendhilfe muss vorliegen.
2. Der Bedarf an Schulsozialarbeit muss für die betreffende Schule vorhanden sein.

Um gemäß des festgestellten Bedarfs, die Schulsozialarbeit an den Schulen abzusichern, haben 11 Träger der freien Jugendhilfe für 39 Schulen Anträge auf Förderung sowohl beim Land hinsichtlich einer ESF-Förderung als auch parallel bei der Kommune eingereicht. Nur bei der Kommune hat 1 Träger für eine Schulsozialarbeitsmaßnahme im Umfeld von Schule einen Antrag eingereicht (Anlage SR II; Lfd. Nr. 09). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen zum Teil noch keine abschließenden Förderentscheidungen des Landes Sachsen-Anhalts vor. Ablehnungsgründe sind der Verwaltung nicht bekannt.

Es wird wie folgt verfahren:

Mit dieser Beschlussvorlage werden alle Schulsozialarbeitsmaßnahmen an Bedarfsschulen kommunal gefördert, welche nicht für eine ESF-Landesförderung vorgesehen sind.

Die Bewilligung der Maßnahmen erfolgt unter der auflösenden Bedingung bei Förderung durch das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“. (Vorrang vor der kommunalen Förderung). Diese auflösende Bedingung wird in den Zuwendungsbescheiden aufgenommen.

Schulsozialarbeitsmaßnahmen, die voraussichtlich über eine ESF-Landesförderung finanziert werden können, müssen nicht kommunal finanziert werden. Zu ihnen wird als Beschluss die Vertagung vorgeschlagen, bis das Land abschließend entschieden hat. Für die Träger, denen bereits ein Bewilligungsbescheid vorliegt, wird die Ablehnung für die kommunale Finanzierung vorgeschlagen.

Das Landesverwaltungsamt hat für den Großteil der Träger, zu denen noch keine Entscheidung vorliegt, eine Aufforderung übermittelt, die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu beantragen. Mit der Aufforderung zur Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch das LVwA kann die Förderabsicht dem Grunde nach unterstellt werden. Das ergibt sich aus den ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechts-ergänzungserlass) RdErl. des MF vom 6.6.2016 – 21.12-04011-8, Abschnitt 6.

Deshalb werden in den Anlagen SR I bis SR V und SRÜ die Rückmeldungen der Träger von Schulsozialarbeitsmaßnahmen in den Spalten ESF-Förderung: ZWB/VZM (Zuwendungsbescheid/Vorzeitiger Maßnahmebeginn) zusätzlich aufgeführt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden 9 Schulsozialarbeitsmaßnahmen bereits im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ bewilligt.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben im Falle einer ESF-Landesförderung die Möglichkeit, kommunale Förderanträge zurückzuziehen. Über die verbleibenden kommunalen Anträge muss der Jugendhilfeausschuss zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

3. Vorgehensweise

3.1 Schwerpunkte/Sparten

Ausgehend von den gesamtstädtischen Zielen der Jugendhilfeplanung (siehe Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015) und den in den Sozialraumgruppen erarbeiteten Zielen und Handlungsfeldern (ausgehend von den jeweiligen Sozialraumbeschreibungen/-analysen) wurde in jedem Sozialraum und für den sozialraumübergreifenden Bereich eine quantitative Aussage über die zu vergebenden Fördermittel (Anlage A) nach Schwerpunkten/Sparten getätigt.

3.2 Ranking

Wie mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vereinbart, wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch Bewertende aus der Verwaltung des Fachbereiches Bildung (Mitarbeiter/innen der Abteilung Sozialpädagogische Leistungen) nach einem einheitlichen Raster bewertet.

Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung nach der erreichten Durchschnittszahl der Bewertungen (maximal zu erreichender Wert ist 100).

3.3 Weitere zu beachtende Regelung

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

4. Förderzeitraum / Planungszeitraum der Jugendhilfeplanung / ESF-Förderperiode

Die ESF-Förderung im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ läuft vom 01.08.2018 bis 31.07.2020.

Für die Schulsozialarbeitsmaßnahmen, bei denen ein Bedarf vorhanden ist, für die jedoch keine Aussicht auf eine ESF-Landesförderung besteht und deshalb kommunal zu finanzieren sind, wird wie folgt verfahren:

Der aktuelle Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gilt bis zum Ende des Jahres 2019. Deshalb wird ein Bewilligungszeitraum bis 31.12.2019 vorgeschlagen. Mit Beschluss VI/2017/03401 des Jugendhilfeausschusses vom 11.01.2018 erfolgte bereits die Ablehnung des Zeitraums ab 01.01.2020. Somit steht der Zeitraum 01.08.2018 bis 31.12.2019 zur Abstimmung.

Gemäß Ziffer 6.5.3 der kommunalen Förderrichtlinie sollten „erstmalige Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen[...] bis zu einem Jahr gefördert werden. Nach einer Evaluation durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber wird dann über die Angleichung an bestehende Förderzeiträume [...] entschieden.“

Abweichend von dieser Vorgabe schlägt die Verwaltung vor, die kommunalen Schulsozialarbeitsmaßnahmen bis zum 31.12.2019 – vorbehaltlich des Beschlusses zum Haushaltsplan 2019 – zu fördern. Hierdurch werden weitere Beschlussvorlagen für den kurzen Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.12.2019 vermieden.

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

- **Maßnahmeträger: Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e. V., Projektname: „Schulsozialsozialarbeit an der Grundschule Hanoier Straße“**

Der Bedarf an Schulsozialarbeit wurde mit der Jugendhilfeplanung bis zum 31.12.2019 festgestellt (Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015). Bis zum 31.07.2018 erfolgt die Förderung über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“. Mit 01.08.2018 erfolgt ein Trägerwechsel. Der Deutsche Kinderschutzbund

Bezirksverband Halle (S.) e. V. hat langjährige Erfahrung in der Umsetzung von Schulsozialarbeit. Aufgrund der Erfahrung und Zuverlässigkeit des Trägers sowie des Bedarfes wird die Förderung bis zum 31.12.2019 vorgeschlagen.

- **Maßnahmeträger: Internationaler Bund Mitte gGmbH; Projektname: „Schulsozialarbeit an der Grundschule Glaucha“**

Der Bedarf für die Schulsozialarbeitsmaßnahme wird bis zum 31.12.2019 gesehen. Die Internationaler Bund Mitte gGmbH hat langjährige Erfahrung in der Umsetzung von Schulsozialarbeit. Aufgrund der Erfahrung und Zuverlässigkeit des Trägers sowie des Bedarfes wird die Förderung auch zu Beginn des Schuljahres 2019/20 bis zum 31.12.2019 vorgeschlagen.

- **Maßnahmeträger: AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.; Projektname: „Schulsozialarbeit an der Grundschule "Rosa Luxemburg" Halle (Saale)“**

Der Bedarf für die Schulsozialarbeitsmaßnahme wird bis zum 31.12.2019 gesehen. Der AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V. hat langjährige Erfahrung in der Umsetzung von Schulsozialarbeit. Aufgrund der Erfahrung und Zuverlässigkeit des Trägers sowie des Bedarfes wird die Förderung auch zu Beginn des Schuljahres 2019/20 bis zum 31.12.2019 vorgeschlagen.

- **Maßnahmeträger: Villa Jühling e.V.; Projektname: „Schulsozialarbeit an der Grundschule Heideschule“**

Der Bedarf an Schulsozialarbeit wurde mit der Jugendhilfeplanung bis zum 31.12.2019 festgestellt (Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015). Bis zum 31.07.2018 erfolgt die Förderung über die Stadt Halle (Saale) als kommunale Schulsozialarbeitsmaßnahme. Mit 01.08.2018 erfolgt ein Trägerwechsel. Der Villa Jühling e.V. hat langjährige Erfahrung in der Umsetzung von Schulsozialarbeit. Aufgrund der Erfahrung und Zuverlässigkeit des Trägers sowie des Bedarfes wird die Förderung bis zum 31.12.2019 vorgeschlagen.

5. Fördervorschlag

Die Fördervorschläge zur Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) vom 01.08.2018 bis 31.12.2019 stehen in den Anlagen:

Anlage SR I
Anlage SR II
Anlage SR III
Anlage SR IV
Anlage SR V
Anlage SRÜ

6. Entscheidung über verfristete eingereichte Anträge

Verfristete eingereichte Anträge können erst Berücksichtigung finden, wenn über die fristgerecht eingereichten Anträge auf Zuwendungen entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. (vgl. Ziffer 6.1.4 der kommunalen Förderrichtlinie) Deshalb sind diese Förderentscheidungen zuletzt zu treffen. Diese Anträge sind in den

Anlagen gelb gekennzeichnet:

- Anlage SR II; Lfd. Nr. 10; Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Halle (S.) e.V.; Schulsozialarbeit an der Grundschule Hanoier Straße
- Anlage SR IV; Lfd. Nr. 19; AWO Regionalverband Halle-Merseburg e.V.; Schulsozialarbeit an der Grundschule „Rosa Luxemburg“ Halle (Saale)
- Anlage SR V; Lfd. Nr. 25; Villa Jühling e.V.; Schulsozialarbeit an der Grundschule Heideschule

7. Eigenanteil

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „(d)ie Zuwendungsempfänger ... einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

Im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“. Lt. Ziffer 3.4 dieser Landesrichtlinie ist die Finanzierungsart eine Vollfinanzierung. Somit braucht kein Eigenanteil aufgebracht werden.

In Anlehnung an die Landesrichtlinie und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird von der Einbringung des Eigenanteils im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit abgesehen.

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

8. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) ab 01.08.2018 bis 31.12.2019 kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden die Angebote der Jugendsozialarbeit den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

Anlage A

Anlage SR I

Anlage SR II

Anlage SR III

Anlage SR IV

Anlage SR V

Anlage SRÜ

Übersicht 2017 bis 2019

Bedarfsbeschreibung und Darstellung relevanter Ergebnisse aus 2017

Bewertungsraster